

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1950-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.05.2022	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH (ENO)

hier: Entsendung von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt in den Aufsichtsrat der ENO

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- entsendet folgende Vertreter/Vertreterinnen der Stadt mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH (ENO):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

sowie

7. Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz
als Mitglied im Sinne von § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW)

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 04.05.2022	Datum	Datum	Datum 06.05.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1950-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache Nr. B/14/2895-01 vom 19.11.2007
- 3 • Drucksache Nr. B/15/0032-01 vom 21.12.2009
- 4 • Drucksache Nr. B/15/2247-01 vom 17.09.2012
- 5 • Drucksache Nr. B/16/2771-01 vom 25.09.2017
- 6 • Drucksache Nr. B/17/0037-01 vom 16.11.2020

7 Konsequenzen

8
9 a) Finanzielle

10
11 keine ☒ [X]
12
13 ja ☐ []
14

15 b) Sonstige

16 Begründung

17 1. Ausgangslage

18 Der Aufsichtsrat der ENO setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der ENO
19 („Gesellschaftsvertrag“) aus 14 Mitgliedern zusammen, wovon 7 Mitglieder von der Stadt Oberhausen
20 entsendet werden. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages bestimmt, dass der
21 Oberbürgermeister zu den Aufsichtsratsmitgliedern der Stadt Oberhausen gehört.

22 2. Aktuelle Besetzung

23 Derzeit ist der Aufsichtsrat der ENO durch folgende vom Rat der Stadt entsandten Mitglieder besetzt:

- 24 • Lenz, Eugen,
- 25 • Jacobs, Silke,
- 26 • Bongers, Sonja
- 27 • Gäng, Thomas,
- 28 • Gödderz, Sandra,
- 29 • Heinzen, Tim

30 sowie Oberbürgermeister Daniel Schranz als Mitglied gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 des
31 Gesellschaftsvertrages.

32 3. Amtszeit

33 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages mit
34 dem Abschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr
35 nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht
36 mitgerechnet wird. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates
37 weiter.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1950-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

38 Der Aufsichtsrat wurde im Jahre 2017 neu gebildet, so dass die Amtszeit im Jahr 2022 mit der
39 Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 endet. Die Gesellschafterversammlung, die über
40 die Feststellung des Jahresabschlusses der ENO über das Geschäftsjahr 2021 beschließen soll, ist für
41 den 05.05.2022 terminiert.

42 Die Amtszeit des ENO-Aufsichtsrates ist unabhängig von der Wahlperiode des Rates der Stadt.

43 **4. Verfahren**

44 In Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist,
45 bestellt gemäß § 113 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Rat der Stadt die Personen, welche die Stadt im
46 Aufsichtsrat vertreten. Sofern mehr als ein/e Vertreter/in zu benennen ist, muss der Oberbürgermeister
47 oder ein von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt dazu gehören (§113 Abs. 2 Satz 2 GO
48 NRW).

49 Gemäß § 50 Abs. 4 S. 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW
50 entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen
51 oder vorzuschlagen sind. Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW erfolgt durch einen
52 einstimmigen Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder, falls dieser nicht
53 zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 ff. GO NRW.
54 Danach werden die Aufsichtsratsmandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates
55 aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind,
56 nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt.

57 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält in § 40 Abs. 2 Satz 6
58 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 GO NRW, so dass bei diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der
59 Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

60 **Kurzfassung**

61 entfällt